

INFORMATIONENBLATT

DARLEHEN FÜR UNTERNEHMEN MIT MITTEL DER CASSA DEPOSITI E PRESTITI (mit hypothekarischer Besicherung)

INFORMATIONEN ÜBER DIE BANK

Südtiroler Volksbank AG

Rechtssitz und Generaldirektion: Schlachthofstraße 55 I-39100 Bozen

Telefon: 800 585 600 **Email:** gsinfo@volksbank.it **PEC** segreteriadirezione@pec.volksbank.it

Internetseite: www.volksbank.it

Standort Server des Rechenzentrums: Padova

Bankleitzahl: 5856-0

BIC: BPAAIT 2B

Eintragung im Verzeichnis der Kreditanstalten bei der Banca d'Italia: 5856

Eintragung im Handelsregister Bozen (Steuernummer/Mwst.-Nummer): 00129730214

Bankenaufsichtsbehörde: Banca d'Italia mit Sitz in 00184 Rom - Via Nazionale 91

Garantiefonds: Nationaler Garantiefonds und Interbanken-Einlagensicherungsfonds

PRODUKTBESCHREIBUNG DARLEHEN FÜR UNTERNEHMEN AUS MITTELN DER CASSA DEPOSITI E PRESTITI (mit hypothekarischer Besicherung)

Das Darlehen mit Mitteln der Cassa Depositi e Prestiti (CDP) wird auf der Grundlage der unterzeichneten Konvention zwischen der Bank und der Cassa Depositi e Prestiti (CDP) gewährt. Beim Darlehen handelt es sich um eine mittel- bis langfristige Finanzierung von Investitionen an KMU mit Mitteln, welche von CDP zur Verfügung gestellt werden.

Es ist die Sicherungsabtretung sämtlicher Forderungen aus dem Darlehen gegenüber den Darlehensnehmer und die CDP vorgesehen. Mit der Unterschrift des Darlehensvertrages leistet der Darlehensnehmer die Zustimmung, unwiderruflich und ohne Bedingung, pro solvendo, für die Abtretung aller Forderungen jeglicher Natur von der Bank an die CDP, auch als Entschädigung oder Rückerstattung, bestehend oder/und zukünftig, welche von der Bank gegenüber dem Darlehensnehmer beansprucht werden.

Der Gesamtbetrag aus CDP-Finanzierung und der Subventionen der Europäischen Union darf nicht höher als 100% der Kosten des Projektes sein.

Der Kunde tilgt die Finanzierung mittels regelmäßiger Ratenzahlungen, bestehend aus Kapital- und Zinsquote, abhängig von einem fixen oder variablen Zinssatz.

Bodenkredit:

Falls der Kreditantrag die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, kann der Kreditvertrag in Form eines Bodenkredites (G.V. 385/93 Art. 38 und nachfolgende in gültiger Fassung) abgeschlossen werden.

DIE RISIKEN

Bei Finanzierungen mit variablem Zinssatz bestehen die wichtigsten Risiken in einer möglichen Zinserhöhung infolge des Ansteigens des Referenzwertes, der Änderung der wirtschaftlichen Bedingungen zu Ungunsten des Kunden.

Falls ein Mindestzinssatz vorgesehen ist, kann der Zinssatz, sei es bei der Auszahlung als auch für die gesamte Laufzeit des Darlehens, nicht geringer sein als der vereinbarte Mindestzinssatz. Sollte der Zinssatz also, gemäß dem angegebenen Referenzwertes (Werte des Index + Spread), geringer als der Mindestzinssatz sein, so wird die Bank die Verminderung des Zinssatzes nicht berücksichtigen und für den entsprechenden Zeitraum den Mindestzinssatz anwenden.

Bei Finanzierungen mit fixem Zinssatz bleiben sowohl der Zinssatz als auch der Betrag der einzelnen Raten für die gesamte Laufzeit gleich.

Der Nachteil besteht darin, von eventuellen Zinsminderungen nicht profitieren zu können.

Ein zusätzliches Risiko besteht in der Möglichkeit seitens der Bank den Vertrag aufzulösen, falls die ausbezahlten Geldmittel nicht für den vorgegebenen Zweck verwendet werden, zumal die Finanzierungsmittel der CDP streng an die beschriebenen Verwendungszwecke gebunden sind.

VORAUSETZUNGEN FÜR DIE BEANTRAGUNG DES PRODUKTS

Voraussetzungen für die Gewährung dieser Finanzierung: ausreichende Verfügbarkeit der finanziellen Mittel der CDP; Firmenkunde; positive Bewertung der Rückzahlungsfähigkeit; ausreichende Sicherheiten.

Vorlage der notwendigen Dokumentation, welche für das Projekt vorgesehen ist (z.B. Businessplan; Kostenvoranschlag, usw...).

Eine weitere Voraussetzung ist, dass das Darlehen die von der CDP vorgegebenen Kriterien betreffend Antragsteller, Projekt, Finanzierungszweck und Finanzierungsbetrag erfüllt.

WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

WIEVIEL KOSTET EIN DARLEHEN FÜR UNTERNEHMEN MIT MITTEL DER CDP

Hypothekardarlehen mit variablem Zinssatz – Jährlicher nominaler effektiver Zinssatz (TAEG)

Euribor/365 - 3 Monat, Minimum Null - aufgerundet auf 0,250%	Spread Laufzeit 15 Jahre	TAN (jährlicher Nominalzinssatz)
2,750%	5,000%	7,750%

Gesamtkreditbetrag: € 500.000,00	Der jährliche globale effektive Zinssatz (Tasso Annuo Effettivo Globale (TAEG))*
indexierter Zinssatz ohne fakultative Versicherung	8,805%

Hypothekardarlehen mit fixem Zinssatz – Jährlicher nominaler effektiver Zinssatz (TAEG)

EurIRS 15 Jahre, Brief - Minimum Null - aufgerundet auf 0,100%	Spread Laufzeit 15 Jahre	TAN (jährlicher Nominalzinssatz)
3,40%	5,000%	8,400%
		7,400%

Gesamtkreditbetrag: € 500.000,00	Der jährliche globale effektive Zinssatz (Tasso Annuo Effettivo Globale (TAEG))*
fixer Zinssatz ohne fakultative Versicherung	9,532%

* Der angeführte TAEG bezieht sich auf diese Daten: Periodizität der Rate = monatlich - Laufzeit 15 Jahre – Kommission auf den Finanzierungsbetrag: 1,50% - Spesen für den Einzug der Rate: 2,00 Euro – Spesen für technisches Gutachten: 3.000,00 Euro – Versicherung auf Immobilie 3.525,00 Euro (geschätzter Wert, indem der Bruttoprämienatz von 0,5875 Promille mit dem Darlehensbetrag und der in Jahren ausgedrückten Darlehenslaufzeit multipliziert wird).

Zusätzlich zum TAEG können andere Kosten, wie Notarspesen und Kosten für die Eintragung der Hypothek anfallen.

Bei Darlehen mit variablem Zinssatz hat der TAEG einen rein indikativen Wert.

In Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen, werden die Konditionen zu Gunsten der Bank in ihrem Höchstausmaß und jene zu Gunsten des Kunden in ihrem Mindestausmaß angeführt.

BESCHREIBUNG		WERT
Laufzeit		20 Jahre (einschließlich einer Voramortisierungszeit von bis zu 24 Monaten, sofern dies im Tilgungsplan vorgesehen ist); maximal aber die Lebensdauer des finanzierten Projektes. Zu dieser Dauer kann eine etwaige technische Voramortisierungszeit hinzugerechnet werden, deren Dauer die Anzahl der Tage der im Vertrag vorgesehenen Ratenperiodizität nicht überschreiten darf (z. B. bei monatlicher Ratenzahlung 30 Tage). Mindestlaufzeit 2 Jahre
Mindestbetrag		500.000,00 €
VARIABLER ZINSSATZ	Jährlicher Nominalzinssatz (TAN)	Referenzwert + vereinbarter Spread
	Referenzwert	Der Zinssatz wird auf der Grundlage des Euribor 3 (365) Wertstellung 1. Arbeitstag des Monats der Unterzeichnung des Vertrages (zur Feststellung des Zinssatzes bei Auszahlung) und bei Wertstellung 1. Arbeitstag des Trimesters zur Feststellung der Zinssätze der folgenden Trimester, aufgerundet auf den nächsten Viertelpunkt (0,250), Minimum Null, berechnet. Die Anpassung des Zinssatzes erfolgt trimestral mit Wirksamkeit 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. Die Verwendung eines indexgebundenen Zinssatzes kann dem Risiko der Einstellung oder der wesentlichen Änderung des Referenzwertes unterliegen. In solchen Fällen wird der von der Bank erstellte „Notfallplan zum Ersatz eines Referenzwertes“ angewendet, der auf der Internetseite der Bank unter der Rubrik „Transparenz“ im Abschnitt „Allgemeine Informationen an die Kunden“ veröffentlicht ist.
	Spread des Amortisierungszeitraums und eventuellen technischen Voramortisierungszeitraums	5,000%
	Spread des Voramortisierungszeitraums	5,500%
	Voramortisierungszinssatz	Referenzwert + Spread des Voramortisierungszeitraums
FIXZINSSATZ	Jährlicher Nominalzinssatz (TAN)	Referenzwert + Spread
	Referenzwert	Der Zinssatz wird bei Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren auf der Grundlage des Referenzwertes IRS (Interest Rate Swap) 10 Jahre und bei einer Laufzeit von 10 bis 15 Jahren auf der Grundlage des IRS (Interests Rate Swap) 15 Jahre und bei einer Laufzeit über 15 Jahre auf der Grundlage des IRS (Interests Rate Swap) 20 Jahre – Briefkurs - aufgerundet auf den nächsten 0,10 Punkt, Minimum Null, berechnet. Erhebung des IRS am Tag vor Vertragsabschluss.

Spread des Amortisierungszeitraums und eventuellen technischen Voramortisierungszeitraums	5,000%
Voramortisierungszinssatz	Gleicher Wert des jährlichen Nominalzinssatzes
Wenn zum Zeitpunkt der periodischen Anpassung der Wert des Referenzwertes, der für den entsprechenden Zeitraum angewendet wird, negativ ist, wird für den Anwendungszeitraum der Referenzwert mit einem Wert von 0,00 % angewendet.	
Kommission bei vorzeitiger Löschung oder Kapitalrückzahlung (beinhaltet die Spesen für die daraus folgende Änderung des Tilgungsplans)	2,000% des vorzeitig rückerstatteten Kapitals
Verzugszinssatz	4,00 Prozentpunkte Aufschlag auf jährlichen Nominalzinssatz, jedoch innerhalb der Grenzen laut Gesetz 108/1996 zum Wucher
Tage für die Zinsberechnung Sollzinsen	Handelsjahr (360 Tage)
Tage für die Zinsberechnung Verzugszinsen	Kalenderjahr (365 Tage)

SPESEN	Spesen für die Bearbeitung des Vertragsverhältnisses	Kommission (auf den finanzierten Darlehensbetrag)	1,50% Minimum 200,00 Euro		
		Technisches Gutachten für: • Bestehende Immobilie und Finanzierungsbetrag < = 1 Mio. • Bestehende Immobilie und Finanzierungsbetrag > 1 Mio. • Immobilie in Bau oder Sanierung und Finanzierungsbetrag <= 1 Mio. • Immobilie in Bau oder Sanierung und Finanzierungsbetrag > 1 Mio.	3.000,00 Euro 25.000,00 Euro 10.000,00 Euro 25.000,00 Euro		
	Spesen für Unterschrift des Vertrages	Verwaltungsgebühr	0,00 Euro		
		Spesen für Einzug der Rate pro Rate	2,00 Euro		
		Übermittlung Mitteilungen: Die Bank und der Kunde vereinbaren, dass die gesetzlich vorgeschriebenen, periodischen Mitteilungen in elektronischer Form, im reservierten Kundenbereich der Website der Bank zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde hat zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sowie zu jedem weiteren Zeitpunkt als Alternative zur elektronischen Mitteilungsform das Recht, die Zustellung derselben Mitteilungen in Papierform an die letzte Adresse, die der Bank für die Übermittlung der Korrespondenz mitgeteilt wurde, durch Unterzeichnung des ihm zur Verfügung gestellten entsprechenden Formulars, zu verlangen. Die Einstellung der Online-Banking-Dienstleistungen aus jeglichem Grunde hat die anschließende und automatische Deaktivierung der Funktionalität für die elektronische Mitteilungsform zur Folge. In diesem Fall wird die Bank die Mitteilungen in Papierform an die letzte Adresse, die der Bank für die Übermittlung der Korrespondenz mitgeteilt wurde, zustellen, auch wenn der Kunde zuvor die Zusendung der periodischen Mitteilungen in elektronischer Form beantragt hat. Entscheidet sich der Kunde, die Online-Banking-Dienstleistungen nicht zu aktivieren, wird die Bank die Mitteilungen in Papierform an die letzte Adresse vornehmen, die der Bank für die Weiterleitung der Korrespondenz angegeben worden ist. Sämtliche Mitteilungen in elektronischer Form sind für den Kunden kostenlos; Mitteilungen welche mittels anderen Formens als die elektronische oder solche, die zusätzlich oder häufiger als in den Transparenzbestimmungen vorgesehen oder mit anderen als im Vertrag vorgesehenen Kommunikationsmitteln durchgeführt werden, können zu einer Spesenbelastung auf dem Hauptkontokorrentvertrag führen (gemäß Art. 127 bis des Bankeneinheitstextes).			
		Pflichtmitteilungen			
		Dokument	Periodizität	Mitteilungsart	Spesen
		Periodisches Übersichtsblatt	Jährlich	Papierform elektronisch	0,00 Euro 0,00 Euro
		Übersicht	Jährlich	Papierform elektronisch	0,00 Euro 0,00 Euro
		Mahnung/Datenmitteilung an Informationszentren im Kreditsektor	Pro Ereignis	Papierform elektronisch	0,00 Euro 0,00 Euro

	Mahnung	Pro Ereignis	Papierform	10,00 Euro
	Fakultative Mitteilungen			
	Fälligkeitsanzeige Rate	Vor jeder Ra- tenfälligkeit	Papierform elektronisch	0,00 Euro 0,00 Euro
	Quittung Bezahlung Rate	Nach jeder Ratenzahlung	Papierform elektronisch	0,00 Euro 0,00 Euro
	Zinsbestätigung	Pro Ereignis	Papierform elektronisch	0,00 Euro 0,00 Euro
	Zusätzliche Ausfertigung des Tilgungsplans	Auf Anfrage	Papierform*	0,00 Euro
	Zusätzliche Ausfertigung von Quittung oder Zinsbestätigung	Auf Anfrage	Papierform*	10,00 Euro
	Veränderung / Freistellung / Herabsetzung / Lös- chung Hypo- thek			200,00 Euro
	Übernahme Darlehen (accollo)			200,00 Euro
	Wiederverhandlung (Neuverhandlung)			100,00 Euro
	Wiederverhandlung im Sinne des Art. 120 quater E.T.B.			0,00 Euro
	Kürzung / Verlängerung Tilgungsplan / Änderung des indivi- duellen Tilgungsplan / (keine Anwendung bei vorzeitiger Rückzahlung)			50,00 Euro
	Ratenstundung			100,00 Euro
	Übernahme des Darlehens durch eine andere Bank (portabi- lità)			0,00 Euro
	Löschung Hypothek im Sinne des Art. 40 bis E.T.B.			0,00 Euro
TILGUNGSPLAN	Art der Tilgung	Annuitätentilgung (piano di ammortamento francese) (Auf Anfrage: Bullet, konstante Kapitaltilgung oder personalisierten Tilgungsplan)		
	Typologie der Rate	Konstant (Auf Anfrage: Maxi-Schlussrate, sinkende oder personalisierte Rate)		
	Periodizität der Raten	monatlich (Auf Anfrage: trimestral oder semestral)		

*auf Anfrage in der Filiale

Vor Abschluss des Vertrages ist es angebracht, Einsicht in den persönlichen Tilgungsplanes zu nehmen.

LETZTE ERHEBUNGEN DES REFERENZWERTES

Datum	Index	Wert	Aufgerundet auf den näch-sten 0,250%-Punkt; Minimum 0,00%	Angewandter jährlicher Nominalzinssatz (TAN)
30/07/2026	Euribor 3M (365)	2,506%	2,750%	7,750%

Datum	Index	Wert	Aufgerundet auf den nächsten 0,100%-Punkt; Minimum 0,00%	Angewandter jährlicher Nominalzinssatz (TAN)
31/07/2026	IRS10Y – Brief	3,24%	3,30%	8,050%
31/07/2026	IRS15Y - Brief	3,37%	3,40%	8,400%

31/07/2026	IRS20Y - Brief	3,41%	3,50%	8,500%
------------	----------------	-------	--------------	--------

BEISPIEL BERECHNUNG DES RATENBETRAGES

Angewandter Zinssatz	Laufzeit der Finanzierung in Jahren	Monatliche Rate bei einem Kapital von 100.000,00 €	Wenn der Zinssatz nach 2 Jahren um 2% ansteigt (*)	Wenn der Zinssatz nach 2 Jahren um 2% sinkt (*)
7,750%	10	1.200,11 €	1.288,53 €	1.115,31 €
8,300%	10	1.229,19 €	-	-
8,400%	15	978,89 €	-	-
8,500%	20	867,82 €	-	-

(*) Gilt nur für Darlehen, welche bei Vertragsabschluss eine variable Zinskomponente vorsehen.

Der jährliche durchschnittliche effektive Zinssatz (TEGM) wie nach Art. 2 des Gesetzes zum Wucher (G. Nr. 108/1996), hinsichtlich der Finanzierungsverträge, kann in der Filiale oder auf der Homepage www.volksbank.it konsultiert werden.

Die wirtschaftlichen Bedingungen, die in diesem Informationsblatt ausgewiesen sind, sind immer nur im Rahmen der Höchstlimits des TEG für die jeweilige Finanzierung anwendbar, wie im Gesetz über Wucherzinsen Nr.108 von 1996 in gültiger Fassung vorgesehen.

Falls das Darlehen Teil einer Werbeaktion ist, die dem Kunden vorteilhaftere Konditionen als jene des Informationsblattes gewähren, so wird der Zeitraum für den möglichen Beitritt zur Werbeaktion auf den dafür vorgesehenen Werbeanzeigen angegeben.

ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN

Es besteht die Möglichkeit, eine Kreditrestschuldversicherung auf das Darlehen abzuschließen.

Für die Gewährung des Darlehens ist die Eröffnung eines Kontokorrents bei der auszahlenden Bank oder einer anderen Bank nicht zwingend erforderlich. Die Auszahlung des Darlehens kann durch Gutschrift auf ein Kontokorrent bei der auszahlenden Bank oder einer anderen Bank erfolgen. Für weitere Details zu den Kontokorrentprodukten wird auf die Informationsblätter im Bereich Transparenz auf der Website der Bank verwiesen

ANDERE ANFALLENDE SPESEN

Zum Zeitpunkt der Vertragsunterschrift muss der Kunde Spesen für Dienstleistungen Dritter entrichten.

- **Notarspesen:** Eventuell anfallende Notarspesen werden direkt vom beauftragten Notar belastet und beinhalten auch die Spesen für die Eintragung der Hypothek und die Hypothekensteuer.
- **Versicherung auf Immobilie:** Bei Hypothekendarlehen wird eine Feuerversicherung verlangt. Der Versicherungsschutz wird zu Gunsten der Bank vinkuliert.
- **Versicherungsspesen:** wenn der Kunde eine Kreditrestschuldversicherung abschließt. Die Spesen werden im Versicherungsvertrag festgelegt. Nur für Einzelfirmen möglich.
- **Abfindungssteuer:** keine vorgesehen

ZEITEN FÜR DIE AUSZAHLUNG

Bearbeitungszeit: Der Zeitraum zwischen der Vorlage aller vom Kunden geforderten Unterlagen und dem Vertragsabschluss der Finanzierung beträgt höchstens 180 Tage, außer in Fällen, in denen

- es notwendig ist, die erstellten technischen/rechtlichen Unterlagen zu ergänzen;
- neue Elemente auftreten, die eine weitere Überprüfung erfordern;
- der Kreditantrag aus Gründen, die vom Willen des Kunden abhängen, ausgesetzt wird.

Verfügbarkeit des Betrages: Der gesamte Darlehensbetrag wird abzüglich der Steuern, Spesen und Kommissionen bei Vertragsunterzeichnung ausgezahlt.

VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG, ÜBERTRAG, RÜCKTRITT UND BESCHWERDEN

Vorzeitige Tilgung

Der Darlehensnehmer kann unter nachfolgend angeführten Voraussetzungen das als Darlehen gewährte Kapital zur Gänze oder zum Teil vor der vereinbarten Fälligkeit zurückzahlen,

- a) falls er bereits die vollständige Freigabe der als Kautions hinterlegten Beträge bzw. die vollständige Auszahlung des Darlehens erhalten hat;
- b) falls der Darlehensnehmer mindestens ein Monat vorher einen schriftlichen Antrag stellt;
- c) falls der Darlehensnehmer zum festgelegten Datum das vorzeitig zurückzuzahlende Kapital und die angereiften Zinsen und zusätzlich, falls vereinbart und gemäß den derzeit gültigen Bestimmungen zulässig, auch die Kommission für die vorzeitige Rückzahlung, zahlt. Für die daraus folgende Änderung des Tilgungsplans werden keine Spesen verrechnet.

Übertragbarkeit des Darlehens (nur für Hypothekendarlehen)

Erhält der Kunde, sofern ein Kleinunternehmen (im Sinne des Art. 1 Absatz 1, Buchstabe t), der G.V. vom 27. Jänner 2010 Nr. 11), von einer/m anderen Bank/Vermittler eine neue Finanzierung zur Rückzahlung des Darlehens, so hat er auch keine Spesen, auch nicht indirekt (z.B. Kommissionen, Spesen, Aufwendungen oder Strafen), im Sinne des Art. 120-quater G.V. 385/1993 (Einheitstext der Bank), zu entrichten. Der neue Vertrag behält die Rechte und Garantien des alten Vertrages bei.

Maximaler Zeitraum Vertragsschließung

Nachdem der Kunde der Bank alle geschuldeten Beträge zurückbezahlt hat, sei es nach ordentlichem Tilgungsplan oder nach vorzeitiger Tilgung, wird das Vertragsverhältnis innerhalb 30 Tagen aufgelöst. Innerhalb desselben Zeitraums übermittelt die Bank den Antrag für die Löschung der Hypothek an das zuständige Büro.

Rücktritt vom Vertrag

Unbeschadet der im nachstehenden Absatz genannten Gründe für die Vertragsauflösung tritt bei Vorliegen eines Falles laut Art. 1186 ZGB Terminverlust ein.

Die Bank ist befugt, in folgenden Fällen den Vertrag gemäß Art. 1456 ZGB aufzulösen:

- a) falls bei Fälligkeit – unbeschadet der Bestimmungen des Art. 40 E.T.B. (in gültiger Fassung) – der, laut vorliegendem Vertrag vereinbarte Betrag, zum Beispiel auch nur eine einzige vereinbarte Rate oder ein sonstiger geschuldeter Betrag nicht bezahlt wird.

Diese Auflösungsklausel ist auch dann wirksam, wenn besagte Rate/n zum Teil bezahlt wurde/n und auch nur reine Zinsrate/n ist/sind.

- b) sofern der Zweck vertraglich festgelegt, der Darlehensnehmer das Darlehen nicht für den Zweck verwendet, für den es gewährt wurde;
- c) falls der Darlehensnehmer oder seine Garantiegeber ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen;
- d) falls die vorgelegten Unterlagen und Mitteilungen an die Bank nicht der Wahrheit entsprechen oder die enthaltenen Fehler solcher Art sind, dass es gar nicht erst zur Gewährung des Darlehens gekommen wäre, wenn dieselben vorher bekannt gewesen wären;
- e) falls die Hypothek ungültig und/oder unwirksam ist und/oder nicht eingetragen wurde, die zwecks Garantie belasteten Liegenschaften zusätzlich zu den im Vertrag angegebenen Belastungen noch andere Belastungen aufweisen, falls in Bezug auf die zwecks Garantie belasteten Liegenschaften festgestellt wird, dass der Darlehensnehmer oder der Garantiegeber das Vorliegen von Verbindlichkeiten für Gebühren und Leistungen jeglicher Art, für Steuern, die gegenüber der Forderung der Bank vorrangig sind oder das Vorliegen von Strafmaßnahmen wegen Bautätigkeiten, wegen An/Ausbaus von Erweiterungen u. ä. ohne der vorgeschriebenen amtlichen Genehmigung, verschwiegen hat/haben;

f) falls der Darlehensnehmer der Bank die Steuern, die in welcher Form auch immer im Zusammenhang mit dem Darlehen oder mit der Einräumung der entsprechenden Sicherheiten anfallen, nicht pünktlich erstattet. Hierbei wird festgelegt, dass diese Steuern auf jeden Fall zu Lasten des Darlehensnehmers gehen, auch wenn sie von der Bank bezahlt werden.

g) falls der Darlehensnehmer Unternehmer ist und die vertraglichen Auflagen nicht erfüllt.

Die Bank kann außerdem in folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

a) falls gegen den Darlehensnehmer Protest erhoben wird oder dieser eine Handlung vornimmt, wodurch sich seine Vermögens-, Finanz- oder Wirtschaftsverhältnisse verschlechtern, oder, bei Unternehmen, wenn zu Lasten des Unternehmens ein Konkursverfahren eröffnet wird;

b) falls zu Lasten der zu Garantie bestellten Liegenschaften rechtserhaltende Maßnahmen oder Vollstreckungsverfahren eingeleitet wurden oder mit einer gerichtlichen Hypothek belastet werden.

Bei Terminverlust oder Auflösung des Vertrags oder bei Rücktritt vom Vertrag ist die Bank befugt, die sofortige Rückzahlung ihrer gesamten Forderung, die fällig wird, zuzüglich der vertraglich vereinbarten Verzugszinsen und der anderen mit dem Vertrag verbundenen Zahlungen zu verlangen. Die Bank kann außerdem sowohl gegen den Darlehensnehmer als auch gegen die Garantiegeber vorgehen, und zwar ohne vorab irgendwelche Formalitäten erfüllen zu müssen. Auf jeden Fall bleiben alle Sicherheiten, die vom Darlehensnehmer und von den Garantiegebern geleistet wurden, aufrecht, unabhängig davon, ob sie mit vorliegendem Vertrag oder zu einem späteren Zeitpunkt gewährt wurden.

Wurden dem Darlehensnehmer auch andere Finanzierungen gewährt, so ist die Bank kraft der für diesen Vertrag geltend gemachten Auflösung befugt, auch die anderen Finanzierungsverträge aufzulösen oder von diesen zurückzutreten oder den Terminverlust zu erklären, selbst wenn der Darlehensnehmer die anderen Finanzierungen ordentlich bedient.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, unmittelbar alle Ereignisse oder Umstände der Bank mitzuteilen, welche die Durchführung oder die Umsetzung des Projektes durch wesentliche Abänderungen beeinträchtigen könnten.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich weiterhin, bei sonstiger Auflösung des gegenständlichen Darlehens:

- das Projekt vollständig und konform der Vorgaben durchzuführen;
- den Darlehensbetrag ausschließlich zur Umsetzung des Projektes zu verwenden;
- die Gewährleistung der Überprüfungen und der Besichtigungen seitens der Bank und/oder der EIB ernannten Personen, der im Projekt vorgesehenen Orte, Anlagen und Werke, sowie alle notwendigen Inspektionen, welche die ernannten Personen für notwendig betrachten, zu ermöglichen und deren Arbeit zu erleichtern;
- bei der Ausführung des Projektes, Anträge für öffentliche Werkverträge und Arbeitsaufträge, Lieferungen, Ausstattungen und Dienstleistungen zu stellen, für welche (i), im Zusammenhang mit demselben Projekt, EU konforme Prozeduren anzuwenden sind oder, falls die oben angeführten Richtlinien im Projekt nicht anwendbar sein sollten, (ii) Prozeduren anzuwenden, die mit den Wirtschaftlichkeits- und Leistungsfähigkeitskriterien der EIB in befriedigender Weise übereinstimmen;
- bei Durchführung des Projektes die notwendigen Arbeiten konform den EU-Rechtsvorschriften, den nationalen und regionalen Vorschriften und den internationalen Abkommen, in Sachen Umweltschutz anzuwenden, sowie alle notwendigen und entsprechenden Genehmigungen von den zuständigen Behörden einzuholen. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich weiterhin, der Bank, auf deren Anfrage, die von den zuständigen Behörden ausgestellten Unterlagen auszuhändigen; die Bank wird, auf Anfrage der EIB, diese Unterlagen derselben weiterleiten.
- dafür Sorge zu tragen, dass eventuelle zivilrechtliche Schäden an Dritte, die durch den Besitz und die Benutzung der Werke, der Anlagen und der Maschinen, welche Bestandteil des Projektes sind, verursacht werden sollten, bei einer Versicherungsgesellschaft angemessen abzudecken, wie üblich bei Unternehmen des öffentlichen Interesses;
- weder direkt noch indirekt durch Banken, keine weiteren Darlehen im Zusammenhang mit demselben Projekt von der EIB zu erhalten;
- die Erhaltung, die Wartung und die eventuelle Wiederherstellung oder Revision der Werke, Anlagen und Maschinen, die Gegenstand des Projektes sind, in ihrem ordnungsgemäßen Nutzungszustand zu ermöglichen;
- alle Dienstbarkeiten (insbesondere Durchgangs- und Nutzungsrecht) sowie alle Genehmigungen für die Durchführung des Projektes beizubehalten.

Beschwerden

Der Kunde kann eine Beschwerde schriftlich, mittels gewöhnlichen Briefs oder Einschreibens an die Beschwerdestelle der Südtiroler Volksbank mit Sitz in Bozen, Schlachthofstr. 55, einreichen. Zudem kann die Beschwerde per E-Mail an ufficio-reclami@volksbank.it, elektronisch zertifizierter Post an reclami@pec.volksbank.it, Fax an die Nummer 0471 979188 oder entsprechend, in der Filiale aufliegendem, Formular eingereicht werden.

Die Antwort auf die Beschwerde wird mittels Einschreibebriefs oder elektronisch zertifizierter Post mitgeteilt. Dafür sind folgende Fristen ab Erhalt der Beschwerde vorgesehen:

- 60 Tage für Beschwerden bezüglich Bank- und Finanzdienstleistungen;
 - 15 Arbeitstage für Beschwerden, die sich auf Zahlungsdienstleistungen beziehen.
- Kann für die Antwort die Frist von 15 Arbeitstagen aufgrund außergewöhnlicher, der Bank selbst nicht zuzuschreibender Ereignisse, nicht eingehalten werden, wird die Bank dem Kunden die genauen Gründe der Verzögerung und die Frist für die endgültige Antwort mitteilen.
- Diese hat auf jedem Fall innerhalb von 35 Arbeitstagen zu erfolgen.

Sollte der Kunde mit der Antwort der Beschwerdestelle nicht zufrieden sein, oder die Antwort nicht innerhalb der oben genannten Fristen erhalten haben, hat er das Recht, sich an folgende Stellen zu wenden:

- Arbitro Bancario Finanziario (ABF) für Streitfälle bezüglich Bank- und Finanzdienstleistungen. Die Kontaktdaten des ABF, dessen Zuständigkeiten, sowie weitere nützliche Informationen können auf der Internetseite www.arbitrobancariofinanziario.it abgerufen werden. Weiteres können diesbezüglich die Filialen der Banca d'Italia oder die Bank selbst, auch über ihre Internetseite www.volksbank.it zu Rate gezogen werden;
- andere gesetzlich vorgesehene Formen der außergerichtlichen Streitbeilegung, einschließlich dem vorausgehenden Versuch einer Zwangsschlichtung.

Die vorherige Inanspruchnahme eines der genannten Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung ist Voraussetzung für eine eventuell folgende Berufung an das ordentliche Gericht.

LEGENDE

Amortisierungszeit	Der Amortisierungszeitraum ist jener Zeitraum, ab dem der Kunde auch mit der Rückzahlung des Kapitals beginnt. Sie folgt auf eine eventuelle Voramortisierungszeit, auch technischer Natur. Die Raten bestehen aus einem Kapitalanteil und einem Zinsanteil.
Angewandter globaler Zinssatz (TEG)	Der angewandte globale Zinssatz wird in Prozent ausgewiesen und beinhaltet alle Zinsen und Spesen, welche ein Kunde begleichen muss, um einen Kredit nutzen zu können, der ihm von der Bank zur Verfügung gestellt wurde.
Annuitätentilgung (piano di ammortamento francese)	Der meistverwendete Tilgungsplan in Italien. Die Rate sieht eine steigende Kapitalquote und eine sinkende Zinsquote vor. Am Anfang werden überwiegend Zinsen bezahlt und mit sukzessiver Abnahme der Restschuld wird am Ende überwiegend Kapital bezahlt.
Bearbeitung	Notwendige Aktivitäten und Formalitäten, die für die Auszahlung des Darlehens unternommen werden.
Bullet	Ein Bullet-Darlehen oder endfälliges Darlehen ist eine Kreditform, bei der der gesamte Darlehensbetrag erst am Ende der Laufzeit in einer Summe zurückgezahlt wird. Während der Laufzeit werden in der Regel nur Zinsen gezahlt, und die Tilgung des Kapitals erfolgt am Ende der Laufzeit.
Durchschnittlich angewandter globaler Zinssatz (TEGM)	Zinssatz, der jedes Trimester vom Finanzministerium, wie vom Wuchergesetz vorgeschrieben, veröffentlicht wird. Um zu kontrollieren, ob der angewandte globale Zinssatz (TEG) die Wuchergrenze überschreitet, muss dieser mit der entsprechenden Wuchergrenze verglichen werden. Es muss sichergestellt werden, dass der TEG der Bank die Wuchergrenze nicht überschreitet.
Europäische Investitionsbank (EIB)	Die Europäische Investitionsbank (EIB) hat seit ihrer Gründung im Jahr 1958 die Aufgabe, mit eigenen Kapitalmitteln „zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Binnenmarktes im Interesse der Union beizutragen“ (Art. 309 Abs. 1 AEUV) und betreibt auf diese Weise „Wirtschaftspolitik durch Kreditvergabe“.
Hypothek	Garantie auf ein Gut, meistens einer Immobilie. Sollte der Schuldner die Schuld nicht rückzahlen können, kann der Gläubiger die Enteignung des Gutes erlangen und weiterverkaufen.
Jährlicher effektiver Zinssatz (TAEG)	Zeigt die auf jährlicher Basis berechneten Kosten des Darlehens auf, und ist in % des Finanzierungsbetrages angegeben. Er beinhaltet den Zinssatz und andere Spesen (bspw. Bearbeitungsspesen), die auf das Darlehen anfallen. Einige Spesen sind nicht inbegriffen (bsp Notarspesen). Der TAEG ermöglicht es verschiedene Angebote zu vergleichen.
Jährlicher nominaler Zinssatz (TAN)	Verhältnis berechnet auf jährlicher Basis zwischen dem Zinsbetrag (als Ausgleich zum finanzierten Kapital) und dem finanzierten Kapital.
Kapitalsquote	Entspricht dem Anteil der Rate, der zur Rückzahlung der Finanzierung bestimmt ist.
Referenzwert	Parameter der vom Geldmarkt festgelegt wird. Auf dessen Bezug wird der anzuwendende Zinssatz berechnet.
Sinkende Rate	Die Summe aus Kapital- und Zinsanteil nimmt mit zunehmender Anzahl der Raten ab.
Spread	Aufschlag auf den Referenzwert

Technische Voramortisierungszeit	Die technische Voramortisierungszeit beginnt mit dem Datum des Darlehensabschlusses und endet mit dem Beginn der Amortisierungszeit. Sie dient dazu, die Ratenfälligkeit auf einen bestimmten Kalendertag im Monat auszurichten, unabhängig davon, wann das Darlehen ausgezahlt wird. Sofern vom Kunden nicht anders beantragt, fällt das Datum des Darlehensabschlusses mit dem Datum des Beginns der Amortisierungszeit zusammen, sodass in der Regel keine technische Voramortisierungszeit anfällt. Die Mindestlaufzeit der etwaigen technischen Voramortisierungszeit beträgt 1 Tag, und die Höchstlaufzeit ist kürzer als die Anzahl der Tage der im Vertrag vorgesehenen Ratenperiodizität (z. B. bei monatlicher Ratenzahlung 30 Tage). Während der technischen Voramortisierungszeit bestehen die Raten ausschließlich aus Zinsen.
Technisches Gutachten	Bewertung jener Immobilie, welche in Garantie gegeben wird.
Tilgungsplan	Rückzahlungsplan des Darlehens mit einer Veranschaulichung der Zusammenstellung der einzelnen Raten (Kapital- und Zinsquote), berechnet durch den im Vertrag festgelegten Zinssatz.
Konstante Kapitaltilgung	Die Raten bestehen aus einem konstanten Kapitalanteil und einem sinkenden Zinsanteil.
Übernahme (accollo)	Vertrag zwischen Schuldner und einem Dritten, der sich verpflichtet die Schuld dem Gläubiger zu bezahlen. Im Fall eines Hypothekendarlehens verpflichtet sich der Käufer die Restschuld der mit einer Hypothek belasteten Immobilie zu übernehmen.
Verzugzinssatz	Der Verzugzinssatz ist jener erhöhte Zinssatz der für fällige Beträge, die zu den vorgesehenen Fälligkeiten nicht gezahlt wurden, verrechnet wird.
Voramortisierungszeit	Die Voramortisierungszeit, sofern vorhanden, beginnt mit dem Datum des Darlehensabschlusses und endet mit dem Beginn der Amortisierungszeit. Sie wird auf Antrag des Kunden gewährt, um zusätzliche Zeit zu erhalten, bevor die Rückzahlung der eigentlichen Raten, einschließlich Kapital und Zinsen, beginnt. Während der Voramortisierungszeit bestehen die Raten ausschließlich aus Zinsen.
Zinsquote	Anteil der Rate, die sich aus den angereiften Zinsen zusammensetzt.
Zinssatz bei Voramortisierung	Der Zinssatz auf den Finanzierungsbetrag für den Zeitraum der Unterschrift des Darlehens bis zur Fälligkeit der ersten Rate.